

REDINET Burgenland GmbH
Geußnitzer Straße 74
06712 Zeitz
Telefon: +49 (0) 3441 8003-0
Telefax: +49 (0) 3441 8003-619
E-Mail: info@redinet.de
Web: www.redinet.de



Technische Mindestanforderungen zum Netzanschluss und dessen Nutzung im Erdgasnetz der REDINET Burgenland GmbH (REDINET) (TMA-G)

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
1.1	Erdgasbeschaffenheit	3
2.	DER NETZANSCHLUSS	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Der Hausanschlussraum	3
2.3	Verbindung zwischen Netzanschluss und Gasinstallation	4
2.4	Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation	4
2.4.1	Aktive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gas-Installation	4
2.4.2	Passive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation	4
3.	DRUCKREGELUNG	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Hausdruckregelgeräte	5
3.3	Druckregelstationen	5
3.4	Dimensionierung der Niederdruckregelgeräte	5
3.5	Dimensionierung der Mitteldruckregelgeräte	6
4.	GASZÄHLER	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Aufstellraum für Gaszähler	6
4.3	Gaszählerarten	6
4.4	Installation von Gaszählern	6
4.5	Absperreinrichtungen	7
4.6	Dimensionierung von Gaszählern	7
4.6.1	Dimensionierung von Balgengaszählern G 4 – G 16	7
4.6.2	Dimensionierung von Balgengaszählern G 25 - G 100	7
4.6.3	Dimensionierung von Drehkolbengaszählern G 65 – G 250	7
4.7	Installation von Zweistutzengaszählern G 4 bis G 6 mit Hausdruckregelgerät im Niederdruck- und Mitteldruckbereich	8
4.8	Installation von Einstutzengaszählern G 25 bis G 100 im Niederdruck- und Mitteldruckbereich	9
4.9	Installation von Drehkolbengaszählern G 65 bis G 250	10
4.10	Zustandsmengenumwerter	10
5.	ANFORDERUNGEN AN DIE MESSSTELLE	11
6.	MESSDATENREGISTRIERUNG	11
1.		

Allgemeines

Diese „Technischen Anschlussbedingungen Erdgas“ gelten für Gasinstallationen, die hinter dem Netzanschluss an das Netz der REDINET angeschlossen werden.

Das DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) „Technische Regeln für Gasinstallationen“, in der aktuellen Fassung und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sind zu beachten. Weiter sind die DVGW Arbeitsblätter, die baurechtlichen Bestimmungen (z.B. FeuVO) einzuhalten. Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

1.1 Erdgasbeschaffenheit

In den Erdgasnetzgebieten der REDINET wird ein Erdgas der zweiten Gasfamilie (Naturgas) der Gruppe H nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 bereitgestellt. Bei Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz wird dies als Austausch- oder Zusatzgas aufbereitet, so dass die Verwendung des Gases und die Abrechnung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 gewährleistet werden.

Die Brennwerte des gelieferten Erdgases sind der Internetseite der REDINET www.redinet.de zu entnehmen.

2. Der Netzanschluss

2.1 Allgemeines

Der Netzanschluss verbindet das Erdgasnetz der REDINET mit der Kundenanlage und endet, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung, Reglerpassstück ggf. dem Hausdruckregelgerät und dem Gaszähler.

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der REDINET und wird ausschließlich von der REDINET hergestellt, geändert und instand gehalten. Die REDINET betreibt Niederdruck- und Mittel-druckversorgungsbereiche mit Versorgungsdrücken von 22 mbar (Ü); 100 mbar (Ü) und 750 mbar (Ü). Netzanschlüsse im Versorgungsbereich von 100 mbar (Ü) und 750 mbar (Ü) und bis zu einer Nennweite DN 50 werden, unabhängig von der Art und Nutzung des Gebäudes, von der REDINET mit einem Gasströmungswächter ausgerüstet.

Der Strömungswächter im Netzanschluss ist mit einer Überströmbohrung ausgerüstet. Nach dem Auslösen muss der Strömungswächter durch Beauftragte der REDINET manuell wieder in Betrieb genommen werden.

2.2 Der Hausanschlussraum

Der Netzanschluss ist in einen trockenen, belüfteten und, ab einem Dreifamilienhaus, in einen abschließbaren Raum (nach DIN 18012) einzuführen. Der Netzanschluss muss leicht zugänglich sein und darf nicht der Gefahr einer mechanischen Beschädigung ausgesetzt werden.

Kann kein geeigneter Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt werden, oder ist die Verlegung eines Netzanschlusses der REDINET wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar, muss der Kunde, auf seine Kosten, an der Grundstücksgrenze einen Übergabeschrank installieren. In diesem Übergabeschrank können neben dem Netzanschluss, dem Gasdruckregelgerät und dem Gaszähler auch die anderen Hausanschlüsse für Trinkwasser und Elektrizität und ggf. Telekommunikation installiert werden (nicht bei Anschlüssen an das Hochdrucknetz möglich). Die Größe und der Standort dieses Übergabeschrankes müssen mit den Beauftragten der REDINET abgestimmt werden.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Aussparung im Fundament und der Bodenplatte oder die Anordnung der Aufstellvorrichtung des Mehrsparten-Hausanschlusses vor dem Betonieren der Bodenplatte mit der REDINET bzw. deren Beauftragten abzustimmen.

2.3 Verbindung zwischen Netzanschluss und Gasinstallation

Alle neuen Netzanschlüsse der REDINET werden in „Flanschausführung“ hergestellt. Mit dem Netzanschluss wird ein Reglerpassstück mit einer Verschlusskappe geliefert. An dieses Reglerpassstück kann die Gasinstallation mit einer Überwurfverschraubung 1½“ bei DN 25 bzw. einem I-Gewinde 1½“ bei DN 50 oder einem Flansch ab DN 50 angeschlossen werden (siehe Abschnitt 4.7 und 4.8).

Grundsätzlich können alle für Erdgas zugelassenen Rohrleitungsmaterialien für die Verbindung (Verteilungsleitung) zwischen dem Netzanschluss und dem Gaszähler verwendet werden.

2.4 Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation

Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gasinstallation von Gebäuden mit häuslicher oder vergleichbarer Nutzung zu reduzieren oder solche Eingriffe zu erschweren, sind in der Gasinstallation grundsätzlich aktive und ggf. zusätzlich passive Maßnahmen erforderlich. Dabei haben aktive Maßnahmen Vorrang.

In gewerblich oder industriell genutzten Gasanlagen, die mit der häuslichen Gasverwendung nicht vergleichbar sind, sind keine Maßnahmen zur Abwehr von Manipulationen erforderlich.

2.4.1 Aktive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gas-Installation

Zu den aktiven Maßnahmen gehören die Gasströmungswächter (GS). Diese sind vom Installationsunternehmen in die Kundenanlage einzubauen. Dabei ist die anerkannte Regel der Technik „Arbeitsblatt G 600 (DVGW –TRGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

2.4.2 Passive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation

Passive Maßnahmen sind nur in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten erforderlich. Leitungsenden und lösbare Verbindungen, z. B. Flanschverbindungen in allgemein zugänglichen Räumen sind zu vermeiden oder mit einem entsprechenden baulichen Schutz zu versehen. Kann dieser bauliche Schutz in einem allgemein zugänglichen Raum (z. B. Kellerflur ohne abschließbare Tür zum Kellerabgang) nicht gewährleistet werden, müssen DIN DVGW zugelassene Gassicherheitsstopfen oder Gassicherheitskappen oder andere passive Maßnahmen eingesetzt werden. Zulässig ist auch die Verwendung von Gewinde-Dicht-Klebstoffen als Verdrehsicherung an Verschraubungen oder an Rohrgewinden.

3. Druckregelung

3.1 Allgemeines

Druckregelgeräte halten, unabhängig vom Netzdruck und von unterschiedlicher Erdgasabnahme, den Gasdruck im Gaszähler konstant. Im Erdgasnetzgebiet der REDINET werden in Abhängigkeit vom Netzdruck, von der Anzahl und Größe der Gaszähler unterschiedliche Gasdruckregelgeräte eingesetzt:

- Hausdruckregelgeräte
- Druckregelstationen

Gasdruckregelgeräte gehören zu den Betriebsanlagen der REDINET und werden ausschließlich von der REDINET beschafft, installiert, geändert und instand gehalten.

Montage- oder Einstellarbeiten an Hausdruckregelgeräten dürfen nur durch Beauftragte der REDINET ausgeführt werden.

Bei der Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Beauftragten des Netzanschlussnehmers/Netzendkunden erfolgt auch die Inbetriebnahme des Druckregelgerätes durch einen Beauftragten der REDINET. Anschließend wird vom Installationsunternehmen eine Dichtheitsprüfung der Anschlüsse, die nicht mit in die Hauptprüfung einbezogen wurden, durchgeführt.

Als Reglerausgangsdruck wird bei der Versorgung aus dem Nieder- und Mitteldruckgasnetz 23 mbar eingestellt. Der Reglerausgangsdruck ist fest eingestellt. Die Änderung des fest eingestellten Reglerausgangsdrucks ist nicht zulässig.

Bei der Versorgung aus dem Mittel- oder Hochdruckgasnetz können höhere Reglerausgangsdrücke mit der REDINET vereinbart werden. In besonderen Fällen und mit Einverständnis der REDINET -kann auf eine Druckregelung verzichtet werden. In diesen Fällen müssen Zustandsmengennummerer eingesetzt werden.

Die Installation von Gasdruckregelgeräten im durch Hochwasser gefährdeten Gebiet ist mit der REDINET bzw. deren Beauftragten abzustimmen.

3.2 Hausdruckregelgeräte

Hausdruckregelgeräte werden bei der Versorgung aus dem Niederdruckgasnetz und dem Mitteldruckgasnetz verwendet.

Hausdruckregelgeräte werden entweder auf die Reglerpassstücke in der Ausführung Flansch/Gewinde (Nennweite des Gas-Hausanschlusses DN 25 oder DN 50) (Abschnitt 4.7) oder Flansch/Flansch (ab DN 50) (Abschnitt 4.8) montiert.

Bei der REDINET werden Hausdruckregelgeräte der Nennweiten DN 25 oder DN 50 entweder mit Gasmangelsicherungen oder Sicherheitsabsperrventilen (SAV) installiert. Dies ist auf dem Typenschild gekennzeichnet.

3.3 Druckregelstationen

Druckregelstationen sind erforderlich bei der Versorgung aus dem Mitteldruckgasnetz, wenn der Anschlusswert $>100 \text{ m}^3/\text{h}$ beträgt oder - unabhängig vom Anschlusswert - die Versorgung aus dem Hochdruckgasnetz erfolgt. In diesen Fällen wird die Druckregelstation von den REDINET bereitgestellt.

Die Einzelheiten der Druckregelung müssen zwischen dem Beauftragten der REDINET und dem Netzanschlussnehmer/Netzendkunden abgestimmt werden.

3.4 Dimensionierung der Niederdruckregelgeräte

Die Dimensionierung der Niederdruckgeräte wird durch REDINET vorgenommen

Abmessungen der Niederdruckregelgeräte als Einrohranschluss mit Anschlussgewinde

Nennweite	Durchfluss Erdgas		Anschluss			Abmessungen (mm)			
	q_{nenn} (m^3/h)	q_{max} (m^3/h)	Leitung	Gewinde				H	D
DN 25	10	19	DN 25	G 2"				272	185
DN 25	2	6	DN 25	G 2"				184	120

Abmessungen der Niederdruckregelgeräte in Durchgangsform mit Flanschanschluss

Nennweite	Durchfluss Erdgas		Anschluss			Abmessungen (mm)			
	q_{nenn} (m^3/h)	q_{max} (m^3/h)	Leitung	Gewinde	Flansch	LG	LF	H_1	D
DN 50	28	110	DN 50		PN 16		220	380	262

3.5 Dimensionierung der Mitteldruckregelgeräte

Die Dimensionierung der Mitteldruckregelgeräte wird durch REDINET vorgenommen.

Abmessungen der Mitteldruckregelgeräte als Einrohranschluss mit Anschlussgewinde

Nennweite	Durchfluss Erdgas		Anschluss			Abmessungen (mm)		
	q_{nenn} (m ³ /h)	q_{max} (m ³ /h)	Leitung	Gewinde		H	D	
DN 25	10	45	DN 25	G 2"		272	185	
DN 25	2	25	DN 25	G 2"		184	120	

Abmessungen der Mitteldruckregelgeräte in Durchgangsform mit Flanschanschluss

Nennweite	Durchfluss Erdgas		Anschluss			Abmessungen (mm)			
	q_{nenn} (m ³ /h)	q_{max} (m ³ /h)	Leitung	Gewinde	Flansch	LG	LF	H ₁	D
DN 50	28	350	DN 50		PN16		220	380	262
DN 80	150	700	DN 80		PN 16		310	259	262
DN 100	205	750	DN 100		PN 16		350	259	262

4. Gaszähler

4.1 Allgemeines

Die Messung der vom Netzanschlussnehmer/Netzendkunden entnommenen Gasmenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber (MSB). Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie ggf. durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, sofern es sich nicht um Kunden handelt, für die Standardlastprofile gelten.

Der Messstellenbetreiber bestimmt nach den Vorgaben der REDINET Art, Zahl, Größe und Aufstellort der Messeinrichtungen. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet auf Verlangen des Netzanschlussnehmers/Netzendkunden die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der bisherige Einbauort der Messeinrichtung für den Netzanschlussnehmer/Netzendkunden nicht mehr zumutbar ist. Der Netzanschlussnehmer/Netzendkunde hat in diesem Fall die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtung zu tragen.

4.2 Aufstellraum für Gaszähler

Gaszähler sind so anzuordnen, dass sie ohne Zuhilfenahme von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können und gegen mechanische Beschädigung geschützt sind. Der Aufstellraum (siehe Abschnitt 2.2 Hausanschlussraum) soll trocken, belüftet, leicht erreichbar und zugänglich sein. Die Gaszähler sind im Kellergeschoss und in Mehrfamilienhäusern (ab einem Dreifamilienhaus) in einem abschließbaren Raum zu installieren.

4.3 Gaszählerarten

Balgengaszähler entsprechen DIN EN 1359 bzw. DIN 3374 und werden in den Zählergrößen G4 bis G100 installiert. Ab einer Zählergröße von G65 können Drehkolben oder Turbinenradgaszähler eingebaut werden.

4.4 Installation von Gaszählern

Gaszähler dürfen nicht in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ oder in Flucht- und Rettungswegen installiert werden.

Der Gaszähler ist gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Gaszähler sind spannungsfrei und aus Gründen des Korrosionsschutzes ohne Kontakt zu den umgebenden Bauteilen, z.B. Wänden, anzuschließen.

Zweistützengaszähler (G 4 bis G 16) müssen mit kompakten Zähleranschlusseinheiten installiert werden. Die Einstützengaszähler G 25 bis G 65 und die Drehkolbengaszähler müssen auf Konsolen oder mit Schellen mit einer Tragkraft von mindestens je 100 kg befestigt werden. Die Einstützengaszähler (G 100) müssen auf Konsolen oder mit Schellen mit einer Tragkraft von mindestens je 150 kg befestigt werden.

Für die Zählermontage sind, wie in der übrigen Gasinstallationstechnik auch, nur zugelassene Dichtungen in HTB-Ausführung zu verwenden.

Werden Gaszähler in Nischen oder Zählerschränken mit Türen eingebaut, sind die Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 5 cm² Größe zu versehen.

4.5 Absperreinrichtungen

Vor jedem Gaszähler ist eine Absperreinrichtung vorzusehen. Zusätzlich können auf der Zählerausgangsseite Absperreinrichtungen eingebaut werden.

4.6 Dimensionierung von Gaszählern

Gaszähler sind maximal bis zum Nennvolumenstrom der nächsten Zählergröße belastbar. Da der mittlere Druckverlust im Gaszähler über 1 mbar betragen kann, sollte der Gaszähler nur bis ca. 85 % des maximal zulässigen Volumenstroms belastet werden.

In Abschnitt 4.6.1 bis 4.6.3 sind die Zählerbauarten und Zählergrößen in Abhängigkeit der Nennwärmeleistungen der Gasgeräte angegeben.

4.6.1 Dimensionierung von Balgengaszählern G 4 – G 16

Zweistutzenzähler

Balgengaszähler	Maximaler Volumenstrom in m ³ h	Anschlussnennweite		Zweistutzenabstand in mm
		DN	Zoll	
G 4	5,0	25	1	250 ± 0,5
G 6	9,0	25	1	250 ± 0,5
G 16	22,0	40	1 1/2	280 ± 0,5

4.6.2 Dimensionierung von Balgengaszählern G 25 - G 100

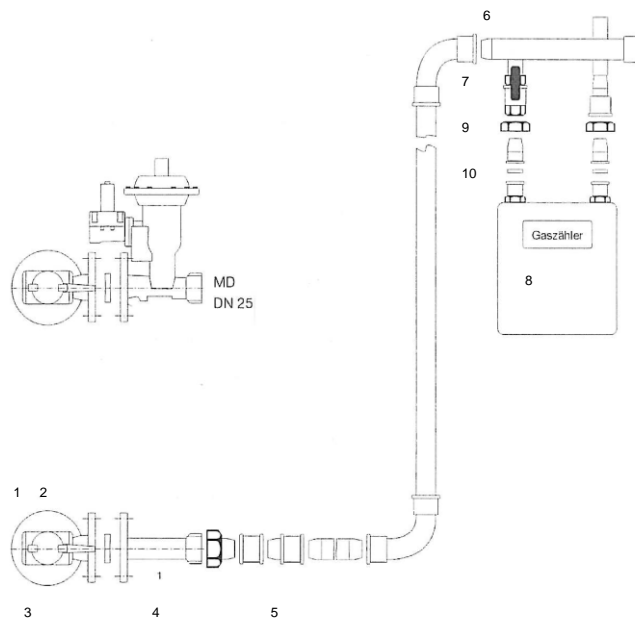
Einstutzenzähler

Balgengaszähler	Max. Volumenstrom in m ³ h	Anschlussnennweite DN
G 25	35	50
G 40	50	65
G 65	100	80
G 100	160	100

4.6.3 Dimensionierung von Drehkolbengaszählern G 65 – G 250

Gaszähler	Max. Volumenstrom in m ³ h	Anschlussnennweite DN	Baulänge in mm
G 65	90	50	171
G 100	130	80	171
G 160	220	80	241
G 250	350	100	241

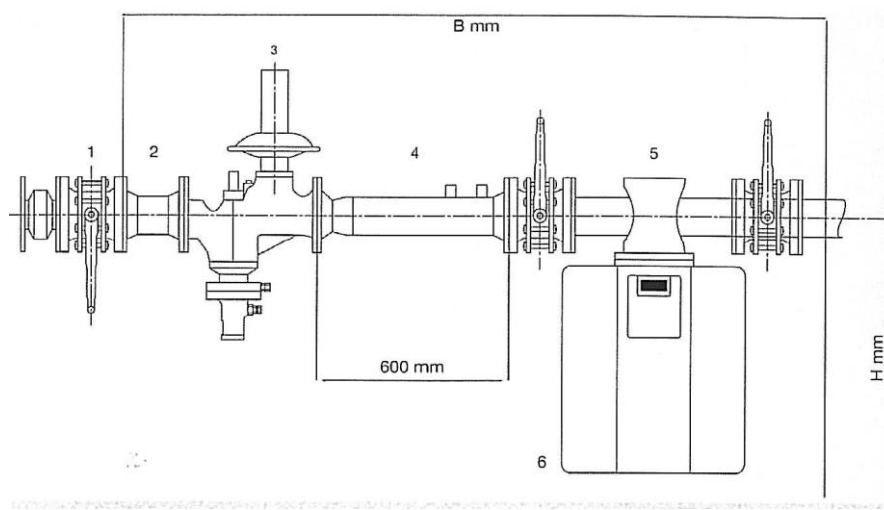
4.7 Installation von Zweistutzengaszählern G 4 bis G 6 mit Hausdruckregelgerät im Niederdruck- und Mitteldruckbereich



- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Netzanschluss | 6. Zähleranschlussformstück |
| 2. Isolierstück | 7. Zählerabsperreinrichtung mit Gasströmungswächter |
| 3. Hauptabsperreinrichtung | 8. Gaszähler |
| 4. lösbare Verschraubung | 9. Überwurfverschraubung |
| 5. Gasströmungswächter (K1/K3) | 10. Flachdichtung |

Bild 4.7.1: Installation von Zweistutzengaszählern G 4 – G 6 mit Zählerdruckregelgeräten im Niederdruckbereich

4.8 Installation von Einstuzengaszählern G 25 bis G 100 im Niederdruck- und Mitteldruckbereich

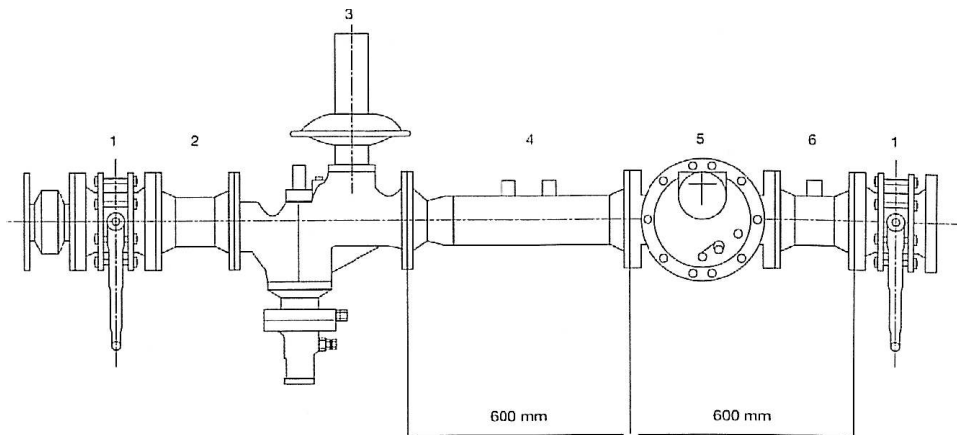


Zählergröße	Q min (m ³ /h)	Q max (m ³ /h)	Einbauhöhe H (mm)	Wandabstand Rohrmittle (mm)	Gesamtbreite B (mm)	Nennweite des Anschluss-T-Stücks (mm)
G 25	0,25	35	1200	300	2500	50/50/50
G 40	0,40	50	1200	300	2500	80/65/80
G 65	0,65	100	1200	350	3000	80/80/80
G 100	1	160	1500	400	3000	100/100/100

- 1: Hauptabsperreinrichtung
- 2: Passstück (falls erforderlich)
- 3: Gasdruckregelgerät (wird von REDINET gestellt)

- 4: Messstrecke (wird vom MSB gestellt)
- 5: Anschluss T-Stück (kann vom MSB erworben werden)
- 6: Gaszähler

4.9 Installation von Drehkolbengaszählern G 65 bis G 250



Drehkolben-Gaszähler *)	Q min (m³/h)	Q max (m³/h)	Anschluss DN	Wandabstand Rohrmitte (mm)
G 65	0,6	90	50	300
G 100	1,0	150	80	300
G 160	1,6	220	80	300
G 250	1,6	350	100	350

*) Die Installation eines Drehkolbengaszählers ist mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen.

Die Mess- und Druckregelanlage ist mit Konsolen oder Schellen mit einer Tragkraft von mindestens je 100 kg zu befestigen.

- | | |
|---|---|
| 1: Hauptabsperreinrichtung | 4: Messstrecke (wird vom MSB gestellt) |
| 2: Passstück (falls erforderlich) | 5: Drehkolbengaszähler (kann vom MSB erworben werden) |
| 3: Gasdruckregelgerät (wird von REDINET gestellt) | 6: Längenausgleichstück (wird vom MSB gestellt) |

4.10 Zustandsmengenumwerter

Grundsätzlich sind Zustandsmengenumwerter (ZMU) bei einem Effektivdruck $p_{\text{eff}} > 1000$ mbar oder einem Betriebsvolumen ≥ 650 m³/h unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 (Gasabrechnung) einzusetzen.

In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter: Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung).

Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengenumwerter geschehen.

Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen nach EN 437 programmierbar sein, oder als live-Daten z.B. via DSfG-Bus zur Verfügung gestellt werden können.

Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen. Der Messbereich der Gastemperatur ist von -10 °C bis +60 °C vorzusehen dabei sind die Herstellerangaben zu beachten.

Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für Aufstellungsräume ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.

Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzustellen.

Die Mengenumwerter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- Optische Schnittstelle nach IEC 1107
- RS 232/485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise analog, ISDN, GSM oder GPRS)
- DSfG-Schnittstelle entsprechend DVGW G 485
- MDE-kompatibel

5. Anforderungen an die Messstelle

Die Messeinrichtung darf nur durch den Messstellenbetreiber oder bei Messanlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 492 mit einem Betriebsüberdruck > 4 bar durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493/I bzw. G 493/II zertifiziertes Unternehmen geplant, errichtet und betrieben werden.

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Vom Netzbetreiber veröffentlichte, weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass dem Netzbetreiber an der Messstelle alle Voraussetzungen zur Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher zur Verfügung stehen.

Die Datenübertragung erfolgt entsprechend den im DVGW-Arbeitsblatt G2000 festgelegten Regeln. Zum Betrieb der Messstelle und der Datenfernübertragungsanlage stellt der Kunde einen 230 V Anschluss und TAE-Dose nach Vorgaben des Netzbetreibers zur Verfügung.

Die Kommunikation zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber erfolgt per EDIFACT (z. B. MSCONS bzw. UTILMD) oder mit anderen mit dem Netzbetreiber abgestimmten Datenformaten.

Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Plausibilitätsprüfung/Ersatzwertbildung erfolgt durch den Netzbetreiber.

6. Messdatenregistrierung

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) fordert ab einem Erdgasbedarf > 1,5 Mio kWh/a und einer Ausspeiseleistung > 500 kW die Ausrüstung der Gasmessanlage mit einer Leistungsmessung. Dazu muss vom Messstellenbetreiber ein Datenspeicher installiert werden.

Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- oder Zählerstandgangspeicher verfügen. Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zählerstände sollten setzbar sein. Bei Modemeinsatz ist eine automatische Zeitsynchronisation vorzusehen. Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangspeicher zu erfolgen.

Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zu legen.